

Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz

Vom 10. Mai 2005 (Stand 29. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004¹⁾ und § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Zweck

¹ Diese Verordnung setzt die Gebühren fest, welche die Bewilligungsbehörde oder eine andere Verwaltungseinheit im Bauinspektorat³⁾ des Bau- und Verkehrsdepartements für die Amtshandlungen und Massnahmen im Rahmen dessen Zuständigkeit für das Gastgewerbe erhebt.⁴⁾

² Die Gebührenerhebung durch andere für bauliche und betriebliche Erfordernisse zuständige Behörden bleibt vorbehalten.

§ 2 2. Bemessungsgrundsätze

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen:

- Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter CHF 160
- Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 140
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 110
- Sekretariatsarbeiten CHF 85

³ Für Arbeiten dringlicher Natur oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten können diese Stundenansätze mit einem 50%-igen Zuschlag versehen werden.

II. Gebühren

§ 3 1. Beherbergungsbetriebe

¹ Bei Neueröffnung eines Beherbergungsbetriebs erhebt die Bewilligungsbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500.⁵⁾

² Für die bloss gelegentliche Beherbergung während zeitlich begrenzter Veranstaltungen beträgt die Gebühr pro Anlass CHF 150.⁶⁾

³ Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

⁴ Die Erhebung der Gebühr für einen Restaurationsbetrieb bleibt vorbehalten.

¹⁾ SG [563.100](#).

²⁾ SG [153.800](#).

³⁾ § 1 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁾ § 1 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 58 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 2. 2009, SG 153.110).

⁵⁾ § 3 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).

⁶⁾ § 3 Abs. 2 eingefügt durch RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006); dadurch wurden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4.

§ 4 2. *Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften* ⁷⁾

¹ Bei Neueröffnung eines Betriebs erhebt die Bewilligungbehörde von den Bewilligungsinhaberinnen oder -inhabern eine Gebühr von CHF 500. ⁸⁾

² Für aufwendige oder besondere Abklärungen können zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden.

§ 5 3. *Gelegenheits- und Festwirtschaften*

¹ Die Bewilligungbehörde erhebt pro Anlass eine Gebühr von CHF 150. ⁹⁾

² Bei Anlässen und Veranstaltungen für einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck kann die Bewilligungsbehörde die Gebühr angemessen reduzieren oder auf deren Erhebung verzichten.

§ 6 ¹⁰⁾ ...

§ 7 ¹¹⁾ ...

§ 8 ¹²⁾ 6. *Weitere Gebühren*

¹ Von der zuständigen Verwaltungseinheit im Bauinspektorat ¹³⁾ werden weitere Gebühren erhoben für:

- Änderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers CHF 500
- Änderung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers CHF 500
- Änderung der Grösse des Betriebs CHF 500
- Änderung des Charakters des Betriebs CHF 500
- Änderung der Öffnungszeiten CHF 500
- Änderung des Namens CHF 500
- Abweisung eines Gesuchs CHF 150 bis CHF 2'500
- Rückzug oder Rückweisung eines Gesuchs CHF 100 bis CHF 500
- Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs CHF 500 bis CHF 2'000
- Verfügung über die Anerkennung anderer Fähigkeitsausweis und über die Zulassung zu ergänzenden Prüfungen gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzes CHF 150 bis CHF 500
- Verwarnungen CHF 300 bis CHF 1'000
- Entzug der Bewilligung CHF 400 bis CHF 1'000
- Androhung der Betriebsschliessung CHF 400 bis CHF 1'000
- Schliessung des Betriebs CHF 400 bis CHF 1'000
- Kontrollen gemäss § 38 des Gesetzes CHF 300 bis CHF 1'000
- sonstige Verfügungen CHF 150 bis CHF 1'000

§ 9 7. *Allgemeine Verwaltungsgebühren*

¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- Für Erstellen von Fotokopien, pro Kopie CHF 2
- Effektive Auslagen von Porti, Telefonen, Fax usw.
- Für Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind CHF 30 ¹⁴⁾

² Für die Insertionskosten der Publikation gemäss § 26 des Gesetzes im Kantonsblatt werden die effektiven Kosten verrechnet.

⁷⁾ § 4 Titel in der Fassung des RRB vom 23. 3. 2010 (wirksam seit 29. 1. 2012).

⁸⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).

⁹⁾ § 5 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).

¹⁰⁾ § 6 aufgehoben durch RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).

¹¹⁾ § 7 aufgehoben durch RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).

¹²⁾ § 8 in der Fassung des RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006); Einleitungssatz geändert durch § 3 Ziff. 58 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

¹³⁾ § 8: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

¹⁴⁾ § 9 Abs. 1 Alinea 4 aufgehoben durch RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006);

³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz. ¹⁵⁾

§ 10 *8. Mitwirkungspflicht*

¹ Neben dem allgemeinen Gebot zur Mitwirkung sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller insbesondere verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gebühren einzureichen.

§ 11 *9. Fälligkeit / Kostenvorschuss*

¹ Die Gebühren werden bei Erteilung der Bewilligung, mit Eröffnung der Verfügung oder mit Beendigung der erfolgten Bemühungen fällig.

² Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller können im Bewilligungsverfahren zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.

§ 12 *10. Wirksamkeit*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juni 2005 wirksam.

¹⁵⁾ § 9 Abs. 3 beigefügt durch RRB vom 27. 6. 2006 (wirksam seit 2. 7. 2006).